

**Bekanntmachung
des Oberbürgermeisters als Ortpolizeibehörde
über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben
auf den Gemeindevollzugsdienst**

vom 17. Juni 2015

Gemäß § 32 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 25. Februar 2014 (GBl. S. 77) und am 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) werden nachstehend die dem Gemeindevollzugsdienst der Stadt Freiburg i. Br. nach § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 DVOPolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortpolizeibehörde folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen (und seit dem 19.1.1984 öffentlich bekanntgemacht):
 - 1.1 beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (einschließlich § 12 Landesordnungswidrigkeitengesetz) und die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen.
 - 1.2 bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen,
 - 1.3 bei der Überwachung der Durchfahrtsbreite in Fußgängerzonen (VZ. 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ. 325 StVO),
 - 1.4 bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Ampelregelungen, Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - 1.5 bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,

- 1.6 bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- 1.7 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz öffentlicher Straßen und über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
- 1.8 beim Vollzug der Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße vom 15.11.1973, Änderung am 25.07.1995, letzte Änderungssatzung am 30.11.2010 in Kraft getreten am 01.01.2011,
- 1.9 beim Vollzug der Satzung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen vom 19. Dezember 1989 in der Fassung der Satzungen vom 23. November 1999, vom 16. April 2002, vom 25. Januar 2005, vom 8. Mai 2007, vom 25. Januar 2011 und vom 16. Oktober 2012,
- 1.10 beim Vollzug der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Freiburg i. Br. (Baumschutzsatzung - BaumS) vom 29. Juli 1997 in der Fassung vom 16. April 2002,
- 1.11 beim Vollzug der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg in der Fassung vom 29.09.2009,
- 1.12 beim Vollzug der Rechtsverordnung zum Schutz der Dreisam und anderer öffentlicher Gewässer einschließlich der Uferbereiche in der Stadt Freiburg i. Br. in der Fassung vom 29.09.2009.

2. Erweiterte Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 der DVO zum Polizeigesetz sind dem Gemeindevollzugsdienst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg i. Br. (Erlasse vom 06.03.1980, Az.: 11/27/6042/182, vom 02.05.1980, Az.: 11/27/6042/-) und vom 27.08.1990, Az.: 14(1120.0.20) weitere Zuständigkeiten übertragen und öffentlich bekannt gemacht:

- 2.1 Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Parkplätzen, Einweisung von Fahrzeugen auf Parkplätzen und Abweisung von Fahrzeugen von Parkplätzen, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erforderlich macht.
- 2.2 Überwachung des

- Gebots der Benutzung von Geh- und Radwegen,
- Verhaltens von Fußgängern,
- Verhaltens von Radfahrern und Fahrern von Fahrrädern mit Hilfsmotor/ Mofas auf Radwegen und Seitenstreifen,
- gefährliches Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln /Skateboard, Inliner u. ä.).

Auf § 2 Abs. 4, Satz 2 bis 4 und Abs. 5 sowie §§24,25,41 Abs. 2 - Verkehrszeichen 237, 241 bis 243 StVO - wird Bezug genommen.

2.3 Überwachung des Verbots der Abgabe unzuverlässiger oder überflüssiger Warnzeichen (§ 16 Abs. 1 StVO).

2.4 Überwachung der Beleuchtungsvorschriften gemäß § 17 StVO

2.5 Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich Ihrer Varianten:

- vorgeschriebene Fahrtrichtung, VZ. 209 bis VZ. 220
- vorgeschriebene Vorbeifahrt, VZ. 222
- Verkehrsverbote, VZ. 250 bis VZ. 267

Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Satz 2 StVO) sind eingeschlossen.

2.6 Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern in folgenden Fällen:

- Anbringung, Vorhandensein und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Prüfplakette (§ 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 StVZO).
- Zustand der Bereifung hinsichtlich der Mindestprofiltiefe (§ 36 Abs. 2 StVZO).
- Vorhandensein und Wirkung der Scheibenwischer (§ 40 Abs. 2 StVZO).
- Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern hinsichtlich ihrer Betriebsfertigkeit und Wirksamkeit (§ 49a Abs. 1 StVZO).
- Vorhandensein, Anbringung und Zustand der vorgeschriebenen Rückspiegel (§ 56 StVZO).
- Anbringung und Ablesbarkeit der amtlichen Kennzeichen und der Versicherungskennzeichen (§§60, 60 a StVZO).
- Überprüfung von Fahrrädern auf Vorschriftsmäßigkeit (§§ 30, 63, 64, 64 a, 65 und 67 StVZO).

2.7 Prüfung folgender vom Kraftfahrzeugführer mitzuführender Papiere:

- Führerschein (§ 4, Abs. 2 FeV)
- Fahrzeugschein (§§ 24, 28, Abs. 1 StVZO)
- Prüfbescheinigung für Mofas (§ 5 Abs. 4 FeV) und motorisierte Krankenfahrstühle
- Ablichtung, Abdruck oder Bescheinigung über erteilte Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 5 StVZO)
- Bescheinigung über Versicherungskennzeichen (§ 29e Abs. 2 StVZO)

3. Zusätzlich sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde am 17.06.2015 gem. § 31 Abs. 1 DVOPolG folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen:

3.1 Beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,

3.2 beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss.

4. Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19. Mai 2015 wurden dem Gemeindevollzugsdienst weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:

Beim Vollzug des Gaststättenrechts
(Gaststättengesetz und Gaststättenverordnung).

Die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des PolG (§ 80 Abs. 2 PolG). Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unverändert.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.7.2015.